

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NRW S. 141), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NRW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NRW S. 342), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 22. November 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) *¹ Die Stadt Meerbusch betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege-, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) *² Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) *³ Die Reinigung der Gehwege der in Gruppe I und II des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) *⁴ Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der in Gruppe III und V des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

*¹ vom 01. Januar 1991 an geltende Fassung entsprechend dem XII. Nachtrag vom 14. Dezember 1990 - 70.01.12 -

*² vom 01. Januar 1995 an geltende Fassung entsprechend dem XVI. Nachtrag vom 15. Dezember 1994 - 70.01.16 -

*³ vom 01. Januar 1983 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 6. Dezember 1982 - 70.01.04 -

*⁴ vom 01. Januar 1991 an geltende Fassung entsprechend dem XII. Nachtrag vom 14. Dezember 1990 - 70.01.12 -

- (3) *5 Bei den in Gruppe IV des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen wird die Reinigung eines Streifens von 2 m Breite der öffentlichen Verkehrsfläche an der jeweiligen gemeinsamen Grenze zum Anliegergrundstück den Eigentümern der an die Verkehrsfläche angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Falls bei den in Gruppe IV genannten Straßen ein schmaleres Gehweg erkennbar abgesetzt ist, ist nur dieser von den Anliegern zu reinigen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 *6

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3

- (1) *7 Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt (§ 2), sind die Gehwege und gegebenenfalls die Fahrbahnen einschließlich der Bankette 14-täglich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis zum Morgen des darauffolgenden Tages, und zwar werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

*5 vom 01. Januar 1991 an geltende Fassung entsprechend dem XII. Nachtrag vom 14. Dezember 1990 - 70.01.12 -

*6 vom 01. Januar 1991 an geltende Fassung entsprechend dem XII. Nachtrag vom 14. Dezember 1990 - 70.01.12 -

*7 vom 01. Januar 1996 an geltende Fassung entsprechend dem XVII. Nachtrag vom 30. November 1995 - 70.01.17 -

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

*⁸ ersatzlos gestrichen

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6*⁹

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) *¹⁰ Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

*⁸ § 4 ersatzlos gestrichen entsprechend dem XII. Nachtrag vom 14. Dezember 1990, in Kraft gesetzt am 01. Januar 1991 - 70.01.12 -

*⁹ § 6 neu gefaßt entsprechend dem VIII. Nachtrag vom 28. November 1986 - 70.01.08 -

*¹⁰ vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der XLI. Änderung vom 20.12.2019 - 70.01.41 -

- | | |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 1,48 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 9,60 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,74 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 4,87 € |
- (5) *¹¹ Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstabe a) bis d) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert bzw. erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten desjenigen Monats an, der der Änderung folgt.

Falls die Straßenreinigung infolge Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3)*^A Die Straßenreinigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9*¹² Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

* ¹¹ vom 01. Januar 1996 an geltende Fassung entsprechend dem XVII. Nachtrag vom 30. November 1996 - 70.01.17 -

*^A vom 01.01.2014 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2013 - 70.01.35 -

* ¹² § 9 neu gefaßt entsprechend dem VIII. Nachtrag vom 28. November 1986 - 70.01.08 -

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren vom 20. Oktober 1978 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 14. Dezember 1979

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 20. Dezember 1979 in der Neuen-Rhein-Zeitung (Berichtigung am 24. Dezember 1979), am 21. Dezember 1979 in der Westdeutschen Zeitung sowie Rheinischen Post (Berichtigung am 27. Dezember 1979) öffentlich bekanntgemacht.